§ 2 Kirchenrechtliche Stellung

- (1) Der Verband hat koordinierende Funktion und ist Repräsentant der sozialen und caritativen Institutionen der Katholischen Kirche. Er vertritt in seinem Verbandsgebiet die Interessen der Caritas. Er führt Aktionen und Werke der Caritas in der Regel im Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden bzw. Pfarreien, den katholischen Fachverbänden, Vereinigungen, Orden sowie caritativen Trägern seines Verbandsgebiets durch.
- (2) Der Verband ist ein privater, nicht rechtsfähiger kirchlicher Verein im Sinne des CIC (can 299; 321-326). Als solcher steht er unter der Aufsicht des Erzbischofs von Berlin.
- (3) Der Verband fördert und unterstützt die Kirchengemeinden bzw. Pfarreien und arbeitet mit diesen bei der Verwirklichung ihres diakonischen Auftrags zusammen.
- (4) Der Verband wendet die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung an.
- (5) Der Verband wendet die Präventionsordnung des Erzbistums Berlin in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung an.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verband widmet sich mit seinen Mitgliedern insbesondere folgenden Aufgaben und erfüllt dadurch seinen Satzungszweck:

- 1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit auf ihrem Weg zu mehr Chancengerechtigkeit und einem selbstständigen und verantwortlichen Leben.
- 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
- 3. Er fördert das soziale und gesundheitliche Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
- 4. Er gestaltet Sozial-, Gesundheits- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an der Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich.
- 5. Er verwirklicht den caritativen Auftrag durch die Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in den Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe.

- 6. Er setzt sich insbesondere durch seine fachliche Beratung und Begleitung für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der sozialen Dienste und Einrichtungen im Erzbistum Berlin ein.
- 7. Er fördert die Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch die Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte.
- 8. Er entwickelt und fördert durch Aus-, Fort- und Weiterbildung die Fachlichkeit von beruflichen, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und trägt Sorge für deren spirituelle Begleitung.
- 9. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards bei den Mitgliedern, in seiner Organisation und in seinen Betätigungsfeldern.
- 10. Er fördert das ehrenamtliche und freiwillige soziale Engagement und stiftet damit Solidarität in der Zivilgesellschaft.
- Er f\u00f6rdert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis durch die Zusammenarbeit mit katholischen Kirchengemeinden bzw. Pfarreien, kirchlichen Gremien und Akteuren in den Pastoralen R\u00e4umen.
- 12. Er fördert, unterstützt und kooperiert mit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind, im In- und Ausland.
- 13. Er kooperiert auf der jeweiligen Ebene mit den Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege durch die Mitwirkung in Gremien und fachlichen Austausch.
- 14. Er vertritt die Interessen, soweit es sich um Dienste und Einrichtungen von gemeinnützigen korporativen Mitgliedern handelt, bei der Gestaltung und Aushandlung der landesweiten und kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und sozialen Leistungsträgern. In der Funktion als Spitzenverband schließt er in Abstimmung mit den gemeinnützigen korporativen Mitgliedern rechtlich verbindliche Rahmenregelungen für deren Einrichtungen und Dienste mit dem jeweiligen Vertragspartner ab.
- 15. Er informiert und unterstützt die Einrichtungen und Dienste von korporativen Mitgliedern in fachlichen und organisatorischen Fragen des Betriebes sozialer Einrichtungen.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
 - Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes von Ehe und Familie, der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und